

Der Heil- und Hilfsmittelkatalog

Seit Anfang des Jahres haben sich die Regelungen geändert, wie beispielsweise Manuelle Therapie, Massagen und Bewegungstherapie verordnet werden können. In dem so genannten Heilmittelkatalog ist genau festgelegt, welche Behandlungen bei welchem Beschwerdebild von der Kasse gezahlt werden.

Der Arzt muss sich bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln an die Heilmittelrichtlinien halten. Sie werden von den Ärzteverbänden und Krankenkassen erarbeitet. Jedem Krankheitssymptom sind ganz konkrete Heilmittel oder auch Heilmittelkombinationen zugeordnet. Daraus ergibt sich auch eine Beschränkung in der Zahl der Verordnungen pro bestimmte Zeiteinheit und in Bezug zur entsprechenden Krankheit (Stichwort: „Mein Nachbar hat aber auch und ich nicht!“).



Der Heilmittel-Katalog unterscheidet beispielsweise die verschiedenen Arten von Rückenschmerzen nach ihren Ursachen. Er gibt dann für die einzelnen Bereiche ganz genau vor, welche und wie viele Heilmittel für die Behandlung in Frage kommen: z. B. Massagen bei schmerzhaften Verspannungen oder Krankengymnastik bei Muskelverkürzungen. Damit wird sichergestellt, dass die Heilmittel möglichst zielgenau eingesetzt werden.

Für die Verordnung von Heilmitteln zahlt der Patient eine Gebühr von 10 Euro. Außerdem muss er sich mit zehn Prozent an den Kosten der Anwendungen und oft auch der Hilfsmittel beteiligen.

Ausnahmen sind im Moment so genannte „Integrierte Versorgungsverträge“ nach Operationen und bei bestimmten Kassen bei chronischen Rückenschmerzen, die den Ärzten mehr Verordnungsfreiheiten gewähren.



Sprechen Sie uns an. Wir hoffen Ihnen mit dieser Information Ihre Fragen zu großen Teil beantwortet zu haben und wollen Ihnen Mut machen, sich uns anzuvertrauen.

Ihr Dr. Castenholz